

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die
Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an
Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I. <u>Allgemeines</u>	
§ 1 Benutzungsverhältnis	2
§ 2 Gebühren	2/3
§ 3 Betreuungsumfang und -inhalt	4
§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss	4/5
§ 5 Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe	5
§ 6 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung	5/6
II. <u>Umfang der Betreuung</u>	
§ 7 Betreuung am Vormittag	6
§ 8 Verlängerte Betreuung am Vormittag	6
§ 9 Betreuung am Vormittag und Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung)	6
§ 10 Betreuung von Schulkindern an Ganztagesesschulen	7
III. <u>Ferienbetreuung</u>	
§ 11 Ferienbetreuung	7/8
§ 12 Inkrafttreten	8

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23.05.2012, zuletzt geändert am 06.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Den Grundschülerinnen und Grundschülern in Weinheim wird nach Einrichtung einer Betreuungsgruppe an der jeweiligen Grundschule eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule angeboten.
Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Stadt Weinheim. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Betreuung der Grundschüler/innen wird in folgende Formen unterschieden:
 1. Betreuung am Vormittag (§ 7)
 2. verlängerte Betreuung am Vormittag (§ 8)
 3. Betreuung am Vormittag und Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung, § 9)
 4. Betreuung an Ganztagessschulen (§ 10)
 5. Ferienbetreuung (§ 11)Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer der aufgeführten Betreuungsformen an einer bestimmten Weinheimer Grundschule besteht nicht.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem anhängenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Kinder der Grundschulförderklasse werden im Rahmen dieser Satzung mit Grundschülerinnen und Grundschülern gleichgestellt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach dem Ende der betreuten Ferienzeit in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach der an der Schule an Schultagen und in den Ferien angebotenen Betreuungsform und –umfang.
Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.

- (3) Es besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen. Die Gebühr wird auf 70 % des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (4) Die Gebühr für Schülerinnen und Schüler, die das ergänzende kommunale Betreuungsangebot an Ganztagesesschulen (§ 10) besuchen, wird nach Ziff. 3 des Gebührenverzeichnisses halbjährlich in Anlehnung an den spätesten Unterrichtsbeginn/das früheste Unterrichtsende der Ganztagesesschule festgesetzt.
- (5) Die Gebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben. Der Sommerferienmonat August ist gebührenfrei. Die Gebühren sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.
- (6) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (7) Familien/Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung abhängig von der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Die Ermäßigung beträgt 50% der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren, wenn 1-3 Kinder unter 18 Jahren im elterlichen Haushalt leben und 30%, wenn 4 oder mehr Kinder unter 18 Jahren dort leben. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann ebenfalls eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben werden.
Bei stadtübergreifenden Erlassfällen ist eine doppelte Ermäßigung/Bezuschussung ausgeschlossen.
- (8) Der Preis für das Mittagessen beträgt 60,- €/Monat für Schüler/innen der 1. bis 4. Klasse bzw. 48,- €/Monat, wenn die Schüler/innen an 4 Tagen/Woche am Ganztagesbetrieb einer Ganztagesesschule angemeldet sind. Bei einer Teilnahme an 3 Tagen/Woche am Mittagessen (nur möglich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an 3 Tagen/Woche) werden für alle Teilnehmenden 36,- €/Monat berechnet. Die Beiträge für das Mittagessen werden für 11 Monate erhoben (der Ferienmonat August ist gebührenfrei).
- (9) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Betreuung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren nach § 2 bzw. dem Gebührenverzeichnis auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (10) Bleibt ein Kind mindestens 5 Tage zusammenhängend der Betreuung fern (ausgenommen sind die Schulferien), kann die für diese Fehltage fällige Verpflegungsgebühr nach § 2 Abs. 8 erstattet werden. Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich beim Amt für Bildung und Sport abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Betreuungsumfang und -inhalt

Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebotes orientiert sich an dem für die jeweilige Grundschule ermittelten Bedarf sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Montags bis donnerstags wird zwischen 14.00 und 15.00 Uhr die Möglichkeit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben gegeben. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden nicht statt.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen und muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Betreuung dem Amt für Bildung und Sport zugegangen sein. Eine Aufnahme in bereits bestehende Betreuungsgruppen kann bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Stadt.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler/innen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt gemäß der Platzvergabekriterien der Stadt Weinheim, so weit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich bis Ende des 4. Schuljahres. Es endet automatisch mit Ablauf des 4. Schuljahres.
- (4) Die Abmeldung des Kindes / Änderung des Betreuungsumfanges durch die Erziehungsberechtigten vor dem vereinbarten Ende des Ablaufs des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist nur in begründeten Fällen und zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
 - bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate,
 - wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung
 - bei Nichtangabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/ des Erziehungsberechtigten, die einer Aufnahme nach §4 Abs. 2 entgegenstehen.

- (6) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft über das Schulsekretariat sofort Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (9) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin außerordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der des Erziehungsberechtigten eintreten, die einer Aufnahme nach §4 Abs. 2 entgegenstehen.

§ 5

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die Betreuung beginnt für die neuen ersten Klassen am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an allen Schultagen statt. An zwei Schultagen pro Schuljahr wird keine Betreuung angeboten. An einem der beiden Tage finden Fortbildungsmaßnahmen des Betreuungspersonals statt. Der zweite Tag kann für Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Personalrats verwendet werden, für welche die Stadtverwaltung geschlossen wird.
- (3) Die Erziehungsberechtigten geben unter Verwendung eines gesonderten Formularblatts an, in welchem Umfang das Kind an der Betreuung teilnimmt. Werden zu dem Umfang der Betreuung keine Angaben gemacht, wird davon ausgegangen, dass das Kind nur unregelmäßig an der Betreuung teilnimmt.
- (4) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist sowohl die Betreuungskraft als auch das Schulsekretariat zu benachrichtigen.

§ 6

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Weinheim beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder einen Bevollmächtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Betreuerin vorgelegt haben.

- (3) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der Betreuerin eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

II. Umfang der Betreuung

§ 7

Betreuung am Vormittag

Die Betreuung findet an Weinheimer Grundschulen mit dieser Form der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr statt.

§ 8

Verlängerte Betreuung am Vormittag

- (1) Die Betreuung findet an Weinheimer Grundschulen mit dieser Form der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr statt.
- (2) An Schulen mit flexibler Nachmittagsbetreuung können Schüler/innen für die Verlängerte Betreuung am Vormittag aufgenommen werden, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Betreuung der Schulkinder wird durch städtisches Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.
- (4) Die Schüler/innen sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

§ 9

Betreuung am Vormittag und Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung)

- (1) Die Betreuung findet an Weinheimer Grundschulen mit dieser Form der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr sowie ganztags bis spätestens 17.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Schüler/innen vormittags (frühestens 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr) oder ganztags (frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr) zur Betreuung anzumelden.
- (3) Die Betreuung der Schulkinder wird durch städtisches Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.
- (4) Kinder, die die Betreuung über die Zeit von 13.30 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

§ 10 Betreuung von Schulkindern an Ganztageschulen

- (1) Die Betreuung findet an Weinheimer Grundschulen, die als Ganztageschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr sowie nach dem Ganztageschulangebot (GTS-Angebot) am Nachmittag bis spätestens 17.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Schüler/innen vormittags (frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr) oder ganztags (frühestens 07.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr) zur Betreuung anzumelden. Die jeweiligen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem aktuellen Stundenplan. Für die Anmeldung zur Betreuung bis spätestens 17.00 Uhr ist die Teilnahme des Schulkindes am Ganztageschulangebot der Schule verpflichtend.
- (3) Die Betreuung der Schulkinder wird durch städtisches Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.
- (4) Die Schüler/innen sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

III. Ferienbetreuung

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) Zusätzlich zur Betreuung an Schultagen wird für alle Schüler/innen der Weinheimer Grundschulen eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet zentral an einer Grundschule montags bis freitags in der Zeit von frühestens 07.15 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr statt. Während der Weihnachtsferien, drei Wochen der Sommerferien sowie an den ersten beiden Ferientagen der Sommerferien wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Kinder, die die regelmäßige Betreuung an Schultagen nutzen, haben bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung Vorrang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (3) Die Kinder sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.
- (4) Die Anmeldung hat schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen und muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Betreuung dem Amt für Bildung und Sport zugegangen sein.
- (5) Die Anmeldung kann nur für Ferienwochen, nicht für einzelne Tage erfolgen. Beginnen die Ferien in der Wochenmitte, so werden für diese Woche nur die tatsächlichen Ferientage berechnet.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Diese ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

- (7) Die Abmeldung des Kindes von der Ferienbetreuung muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn dem Amt für Bildung und Sport schriftlich mitgeteilt werden. Eine kurzfristige Abmeldung ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes mit Vorlage eines ärztlichen Attestes).
Wird das Kind nicht innerhalb der genannten Frist abgemeldet, sind die entsprechenden Gebühren für die Ferienbetreuung zu entrichten.
- (8) Für die Ferienbetreuung gelten ansonsten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Weinheim, den 18.06.2020

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just